

Reinhold Boschki, Friedrich Schweitzer

Warum und wozu Religionsunterricht?

In diesem Beitrag wird der Frage, warum und wozu es Religionsunterricht in der Schule geben soll, in einem grundsätzlichen Sinne nachgegangen. Dazu nehmen wir drei Argumentationszusammenhänge auf: Erstens geht es um den Zusammenhang von Bildung und Religion, zweitens um religionspädagogische Begründungen des Religionsunterrichts allgemein sowie insbesondere als eines eigenen Schulfachs, drittens schließlich um die Konfessionalität von Religionsunterricht, wobei hier besonders die entsprechenden kirchlichen Dokumente aufgenommen werden. Den Abschluss bilden Perspektiven für die weitere Entwicklung des Religionsunterrichts.

Bildung und Religion

Da die Schule der Bildung dienen soll, kann es einen Religionsunterricht in der Schule legitimerweise nur geben, wenn er der Bildung dient. Deshalb soll zunächst der Frage nachgegangen werden, ob Religion zur Bildung gehört.

Ein Bildungsverständnis kann nur dann als umfassend gelten, wenn es keinen Bereich des Menschseins ausgrenzt. Deshalb ist es nicht erstaunlich, dass alle ausformulierten Bildungstheorien von ihren Anfängen bis hinein in unsere eigene Gegenwart fast durchweg die Bedeutung von Religion unterstreichen (vgl. Schweitzer 2014). Das gilt selbst für einen Bildungsforscher wie

Jürgen Baumert, der gerne als Vater der deutschen PISA-Untersuchungen bezeichnet wird. In seinem Verständnis schließt Bildung verschiedene Dimensionen ein, und dazu gehören auch Fragen, wie er sagt, der „konstitutiven Rationalität“ (Baumert 2002, S. 113). Religion steht dabei für einen besonderen Weltzugang, der durch andere Weltzugänge nicht ersetzt werden kann. Insofern bliebe Bildung unvollständig, wenn Religion ausgespart bliebe.

Ein zweites Argument, das wir von dem Erziehungswissenschaftler *Dietrich Benner* übernehmen, zielt auf Tradierungsprobleme der Gesellschaft (Benner 2014, S. 81ff.). Aus *Benners* Sicht hat die Schule eine besondere Aufgabe gerade im Blick auf solche Bereiche der Kultur und des gemeinsamen Lebens, die nicht selbst

für ihre eigene Tradierung über verschiedene Generationen hinweg garantieren können. Dazu gehört für ihn heute nicht zuletzt Religion, weil beispielsweise die Familienerziehung hier nicht für eine angemessene, reflektierte und anspruchsvolle Form der Tradierung zu sorgen vermag. Daraus ergibt sich für *Benner* nicht nur eine allgemeine Begründung für den Zusammenhang von Bildung und Religion, sondern ausdrücklich auch für einen Religionsunterricht in der Schule.

Die hier exemplarisch genannten, freilich einflussreichen Vertreter der Erziehungswissenschaft können nach wie vor für einen Konsens stehen: keine Bildung ohne Religion, auch in der Schule.

Begründungen für den Religionsunterricht

In der religionspädagogischen Diskussion hat sich eine Reihe von Begründungsmustern für den Religionsunterricht herausgebildet, die auch in diesem Zusammenhang von Interesse sind. Wir referieren diese Begründungsmuster in zusammenfassender Weise:

- **kultugeschichtliche Begründung:** Hier wird auf die tragende Bedeutung des Christentums in der Kulturgeschichte Deutschlands und der westlichen Welt hingewiesen. Viele der Werte und Vorstellungen etwa hinsichtlich der Menschenwürde und der Menschenrechte sind historisch ohne den Einfluss des Christentums kaum denkbar. Kunst und Literatur sind vielfach von christlichen Motiven geprägt und durchdrungen, so dass sich ihr Verständnis ohne religiöse Bildung nicht erschließt.
- **gesellschaftlich-aktuelle Begründung:** In diesem Falle wird auf die Bedeutung der Religionsgemeinschaften in Deutschland verwiesen. Noch immer gehören etwa 60% der Bevölkerung in Deutschland – und mehr als 70% in Westdeutschland – einer der großen Kirchen an. Dazu kommen inzwischen mehr als 4 Millionen Muslime. Kinder begegnen Religion und Kirche also auch in der Gegenwart. Zur Fähigkeit, kompetent mit kulturellen Erscheinungen in der Gesellschaft umzugehen, gehört deshalb auch religiöse Bildung. Dabei spielen zudem auch die Medien eine wichtige Rolle, die immer wieder auch für Begegnungen mit Religion sorgen, vielfach in nicht unproblematischer Weise, etwa durch die Konzentration auf fundamentalistische Erscheinungen. Im Leben der Kinder selbst spielen Rituale – im christlichen Bereich: kirchliche Eheschließungen, Kommunion, Firmung, Konfirmation, Bestattungen – eine wichtige Rolle. Mit der zunehmenden Präsenz verschiedener Religionen in Deutschland und Europa wird hier auch die Notwendigkeit interreligiöser Bildung hervorgehoben.
- **anthropologische Begründung:** Auf diese Begründung sind wir im Rahmen der erziehungswissenschaftlichen Bildungsreflexion bereits gestoßen. Auch aus religionspädagogischer Sicht begründet Religion als zum Menschsein gehörende Erscheinung einen entsprechenden Bildungsbedarf.
- **Werte – Ethik – Moral:** Die Bedeutung von religiöser Bildung für Werte, Ethik oder Moral wird besonders in Öffentlichkeit und Politik immer wieder nachgefragt. In theologischer Sicht ist dies nicht unproblematisch, da Religion nicht einfach mit Werten gleichgesetzt werden darf. Gleichwohl wird auch in der Theologie die Bedeutung von Religion für die Begründung zukunftsfähiger Werte gesehen. Es steht außer Zweifel, dass Religion zwar nicht die einzige Möglichkeit der Wertebegründung darstellt, in der ganzen Geschichte der Menschheit aber in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle gespielt hat und noch immer spielt. Insofern trägt der Religionsunterricht zu Recht auch zur Wertebildung bei.
- **entwicklungspsychologische Begründung:** Aus der empirischen, soziologischen und psychologischen Religionsforschung ist bekannt, dass sich im Kindes- und Jugendalter wichtige Übergänge in der religiösen Entwicklung vollziehen. Dazu gehört nicht nur der für die Schulzeit grundlegend bedeutsame Übergang von der Kindheit ins Jugendalter, etwa mit dem Abschied vom sogenannten Kinderglauben, sondern dazu gehören auch zahlreiche Entwicklungen innerhalb des Kindes- und Jugendalters. Die entsprechenden Untersuchungen machen auch deutlich, dass sich zahlreiche, gerade auch wünschenswerte Entwicklungen religiöser Reflexionsfähigkeit nicht von selbst vollziehen, sondern dass sie der religionspädagogischen Begleitung bedürfen.
- **rechtliche Begründung:** Faktisch spielt die rechtliche Begründung vor allem durch das Grundgesetz (Art. 7 Abs. 3) für den Religionsunterricht eine grundlegende Rolle, wobei dazu noch die Landesverfassungen sowie die Schulgesetze der Länder genannt werden müssen. Diese rechtlichen Voraussetzungen können nach heutigem Verständnis einen Religionsunterricht aber nur dann überzeugend begründen, wenn sie nicht nur positivistisch als rechtliche Vorgaben behandelt werden, sondern wenn auch der Begründungszusammenhang für die entsprechenden rechtlichen Vorgaben im Blick ist. So gesehen ist es wichtig, den Religionsunterricht als Ausdruck der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) zu verstehen und damit als eines Grund- und Menschenrechtes, das auch vor der Schule nicht haltmacht. In diesem Sinne wird von der positiven Religionsfreiheit gesprochen und deshalb einer Aufgabe des Staates, die Bürgerinnen und Bürger dazu zu befähigen, dieses Recht tatsächlich wahrzunehmen (siehe unten).

Dass zur Bildung auch Religion gehört und deshalb auch die Schule sich an den Aufgaben religiöser Bildung beteiligen muss, ist heute weithin unstrittig. Kritis-

sche Rückfragen ergeben sich erst im Blick auf Religion als eigenes Fach sowie (dazu im nächsten Abschnitt) im Blick auf den konfessionellen Religionsunterricht.

Der Streit, ob Religion ein eigenes Fach oder eine Dimension aller Fächer sein soll, reicht weit in die Geschichte zurück. Die Argumente in diesem Streit sind immer wieder durchgespielt worden. Wird einerseits darauf hingewiesen, dass das Thema Religion gerade dann besonders gut behandelt werden könne, wenn es nicht auf ein einzelnes Fach beschränkt bleibt, sondern in allen Fächern beachtet wird – in Geschichte und Politik ebenso wie im Kunst- und Literaturunterricht –, so wird andererseits darauf hingewiesen, dass Bildungsmöglichkeiten in diesem Falle erst durch die Existenz eines eigenen Faches Religionsunterricht gesichert sind. Das beginnt bereits mit der Ausbildung, die nur dann eine fachliche Qualität gewährleisten kann, wenn ein entsprechendes Fach in der Schule existiert. Ähnliches gilt aber auch für das Problem, dass sogenannte Querschnittsaufgaben in der Schule, die nicht durch ein eigenes Fach unterstützt werden, allzu leicht in Vergessenheit geraten.

Ähnlich kritisch sind Vorschläge zu bewerten, die Religion vor allem im Schulleben und in der Schulkultur verorten wollen. Auch in diesem Falle fehlt es an einer fachlichen Qualität, die gerade für eine herausfordernde und immer wieder kontroverse, auch mit existenziellen Überzeugungen verbundene Thematik wie Religion erforderlich ist.

Im Übrigen sollten Fachlichkeit und überfachliche Bildungsmöglichkeiten nicht gegeneinander ausgespielt werden, wie vor allem am muttersprachlichen Unterricht abzulesen ist. Es ist unbedingt erforderlich, dass muttersprachliche Fähigkeiten in Sprache und Schrift in allen Fächern der Schule sorgfältig gepflegt werden, aber deshalb ist ein eigenes Fach Deutsch keineswegs überflüssig. In entsprechender Weise stellt sich die Situation auch beim Religionsunterricht dar.

Konfessionalität als Ausdruck positiver Religionsfreiheit

Der Religionsunterricht in Deutschland wird in erster Linie durch staatliche Vorgaben bestimmt. Längst ist er nicht mehr ein Instrument, das, wie bisweilen befürchtet wird, den Kirchen Einfluss auf die heranwachsende Generation sicherstellen würde, etwa um Mitglieder oder Kirchgänger zu „rekrutieren“. Es geht vielmehr um die Erziehungs- und Bildungsaufgabe des Staates, wobei das Grundgesetz ebenso wie die weiteren Verordnungen zum Religionsunterricht in der Mehrheit der Bundesländer die Religionsgemeinschaften als Partnerinnen für Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation betrachtet. Das Grundrecht auf Gewissens-, Glaubens- bzw. Religionsfreiheit, wie es in Artikel 4 GG

zum Ausdruck kommt, gewährt den Bürgern nicht nur das Recht, sich für ihre religiösen Belange in Freiheit entscheiden zu können, und somit auch die Möglichkeit, die Herkunftsreligion jederzeit verlassen zu können, um sich einer anderen oder gar keiner Religionsgemeinschaft anzuschließen. Wesentlich ist vielmehr das Prinzip der „positiven Religionsfreiheit“: Es geht um das Recht, eine Religion oder eine Glaubensüberzeugung, für die man sich in Freiheit entschieden hat, ohne Einschränkung durch staatliche oder gesellschaftliche Zwänge oder gar Diskriminierungen ausüben und leben zu können. Die staatlichen Regelungen zum Religionsunterricht dienen der Sicherstellung dieses Grundrechts.

Ein solches Verständnis ist nicht nur aus verfassungsrechtlicher und staatlicher Sicht ein tragendes Element für die Etablierung und Bereitstellung religiöser Bildung in der Schule, sondern auch aus kirchlicher Sicht. Wie die jüngste Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD 2014) „Religiöse Orientierung gewinnen. Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zu einer pluralitätsfähigen Schule“ deutlich macht, ist Religionsfreiheit ein unveräußerliches Recht jeder und jedes Einzelnen, das durch das Bildungsangebot der Schule ermöglicht wird: „Religionsunterricht ist auch als Ausdruck positiver Religionsfreiheit in der Schule zu verstehen.“ (EKD 2014, S. 40) Dies gilt dann jedoch nicht nur für Mehrheitsreligionen, sondern im Sinne des Schutzes und der staatlichen Unterstützung des Existenzrechts von Minderheiten gerade auch für kleinere Religionsgemeinschaften, besonders beispielsweise für Juden und Muslime.

Damit aber wird deutlich zum Ausdruck gebracht: Religionsunterricht, der vom Prinzip der positiven Religionsfreiheit ausgeht, kann nicht beliebig, sozusagen „freischwebend“ erteilt werden. Er braucht die bekenntnismäßige Rückbindung an die Grundsätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft – selbstverständlich immer im Horizont der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Hier greift Art. 7 Abs. 3 GG, der speziell aus der Schreckenserfahrung eines totalitären Staates geboren wurde: Nie wieder sollte der Staat allein darüber entscheiden dürfen, was die Bürger denken, glauben oder hoffen können. Der Religionsunterricht ergänzt die demokratische Erziehung und Bildung der jungen Menschen im Blick auf einen wesentlichen Teil ihres Selbstverständnisses und ihrer Identitätskonstruktion. Sind sie nämlich Mitglieder einer Religionsgemeinschaft, haben sie das Recht, im Denk- und Glaubenshorizont dieser Religionsgemeinschaft aufzuwachsen, aber auch in der Schule Anregung für ihre je spezifische religiöse Bildung zu erhalten. Daraus resultiert die Rückbindung des Religionsunterrichts an eine bestimmte, konkrete Religionsgemeinschaft. „Dabei ist der Staat, an den sich der Auftrag des Grundgesetzes hier richtet, auf die Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften angewiesen.“ (EKD 2014, S. 41)

Die konfessionelle Bindung des Religionsunterrichts ist demnach Ausdruck der positiven Religionsfreiheit. Dies impliziert, dass staatliche Stellen nicht über die Inhalte der Religionslehre in der Schule entscheiden dürfen, wohl aber über die Frage, ob diese Inhalte mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar sind. Doch die Lehre an sich, die das Selbstverständnis der religiösen Gemeinschaft betrifft, darf staatlich nicht reglementiert werden, was Art. 7 Abs. 3 GG so formuliert, dass Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ zu erteilen ist. Diese Grundsätze kann der Staat eben nicht festlegen, sondern nur offizielle Vertreterinnen und Vertreter selbst. Bekanntlich erfolgen solche Festlegungen in gemischten Lehrplankommissionen, in denen Vertreter der Kultus- bzw. Bildungsministerien der Länder zusammen mit kirchlichen Beauftragten gemeinsam über die Inhalte des Curriculums beraten. Sowohl die Kirchen als auch das Ministerium müssen diesen Inhalten dann zustimmen. Der Staat kann und darf von sich aus keine Bewertung von religiösen Überzeugungen hinsichtlich ihrer Wahrheit oder ihres Sinns vornehmen. Das wäre ein Verstoß gegen die staatliche Neutralität. Insofern bewahrt die Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften im Blick auf die Bestimmung der Inhalte des Religionslehrplans vor einer Verletzung seiner Neutralitätspflicht.

Vor dem Hintergrund dieser an eine Bekenntnisgemeinschaft rückgebundenen Grundsätze haben die Kirchen zentrale Aufgaben formuliert, die der Religionsunterricht in ihrer Sichtweise übernimmt. Die Denkschrift der EKD (2014, S. 42ff.) bestimmt den Religionsunterricht in erster Linie als Beitrag zur Orientierung der jungen Menschen, als Unterstützung der Identitätsbildung in allgemeiner und in religiöser Hinsicht sowie als Medium zum Erwerb von Pluralitätsfähigkeit. Sie spannt religiöse Bildung in der Schule zwischen die Pole „konfessionelle Bildung“ und „dialogische Offenheit“ auf. In ähnlicher Weise, jedoch stärker kirchlich orientiert, sieht die katholische Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Verlautbarung von 2005 „Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen“ (DBK 2005) folgende Aufgaben für die Erteilung des Fachs Religion an der Schule (S. 18ff.): Der Religionsunterricht

- vermittelt strukturiertes und lebensbedeutsames Grundwissen über den Glauben der Kirche
- macht mit Formen gelebten Glaubens vertraut und ermöglicht Erfahrungen mit Glaube und Kirche
- fördert die religiöse Dialog- und Urteilsfähigkeit der Schüler/-innen.

Auch hier wird – im Rückgriff auf frühere positionelle Verlautbarungen zum Religionsunterricht – der Versuch unternommen, einen Weg zu finden, die konfessionelle Bindung aufrechtzuerhalten und gleichzeitig eine dialogische Offenheit des Unterrichts zu garantieren, die sich in den zu erwerbenden Kompetenzen der Lernenden widerspiegelt. Die eigene Religion kennen und verstehen zu lernen

und im selben Atemzug Dialogfähigkeit zu fördern und zu entwickeln, ist Ziel des Religionsunterrichts und entspricht den „Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“.

Perspektiven

Die Frage nach der Konfessionalität des Religionsunterrichts gewinnt derzeit in der öffentlichen Wahrnehmung und in der religionspädagogischen Diskussion neue Bedeutung, da in zahlreichen Bundesländern, so auch in Baden-Württemberg, islamischer (bzw. muslimischer) Religionsunterricht zumindest versuchsweise eingeführt wird. Ebenso wie im evangelischen bzw. katholischen Religionsunterricht wird in den Debatten um seine Etablierung sehr schnell deutlich, dass auch der muslimische Unterricht nicht in einem allgemeinen, also konfessionslosen „neutralen“ Religionsunterricht aufgehen kann. Nur durch die Beibehaltung eindeutiger religionsbezogener bzw. konfessioneller Profile können die Schüler/-innen über ihre Glaubensrichtung Auskunft gewinnen, ihren eigenen Standort finden und im Idealfall zu einer freien, mündigen Entscheidung in religiösen Belangen befähigt werden.

Hier schließen sich Aufgabenfelder für die Weiterentwicklung des Religionsunterrichts an, die in der Zukunft von erheblicher Bedeutung sein werden:

- interreligiöse Kooperation: Mit dem neu entstehenden muslimischen Religionsunterricht darf und muss der katholische und evangelische Unterricht eng kooperieren, wenn das junge Fach und die an ihm beteiligten Lehrenden und Lernenden, aber auch die betreffenden Eltern nicht isoliert stehen sollen. Kooperation wirkt einer sog. Versäulung entgegen. Hier entstehen neue Chancen und gemeinsame Aufgaben für den christlichen Religionsunterricht; denn im Umgang mit anderen Religionen in der Schule kann Dialog- und Pluralitätskompetenz vor Ort eingeübt werden.
- konfessionelle Kooperation: Da Konfessionalität nicht mit Konfessionalismus oder Rückzug zu verwechseln ist, bleibt der ökumenische Austausch zwischen den konfessionellen Religionsgruppen ein wesentliches Merkmal des christlichen Religionsunterrichts. Sowohl die EKD als auch die DBK haben die Möglichkeit zur Kooperation längst eröffnet (siehe den Beitrag zur Konfessionellen Kooperation in diesem Heft), was in der Praxis noch erheblich ausgebaut werden muss. Als handlungsleitendes Motto hat sich die Formel „Gemeinsamkeiten entdecken – Unterschieden gerecht werden“ bewährt.
- diakonische und öffentliche Aufgabe: Religionsunterricht ist im Selbstverständnis der großen Kirchen in Deutschland nicht Selbstzweck, also nicht nur auf

kirchliche Belange orientiert, sondern erfüllt einen Dienst an den Schüler/-innen sowie an der Gesellschaft insgesamt. Er will dazu beitragen, dass menschliches Zusammenleben gelingen kann, sowohl zwischen Religionen, Konfessionen und Weltanschauungen als auch im zwischenmenschlichen und individuellen Bereich.

- didaktische Herausforderung: Religionsunterricht kann sich als ordentliches Schulfach nur dann legitimieren, wenn er allgemeindidaktische Entwicklungen mitvollzieht und stets religionsdidaktische Innovationen realisiert. Sach- und Inhaltsorientierung müssen im Lehr-Lern-Prozess gleichzeitig mit Erfahrungs- und Subjektorientierung berücksichtigt werden. Unter anderem werden religionsdidaktische Grundmodelle wie das der Elementarisierung kompetenzorientiert weiterentwickelt (Schweitzer 2013) und werden stets innovative religionsdidaktische Ansätze generiert (z. B. Grümme u. a. 2012).
- fächerübergreifende Offenheit: Religiöse Bildung in der Schule ist, wie eingangs erwähnt, Teil der Gesamtbildung junger Menschen. Deshalb darf sie nicht isoliert neben den anderen schulischen Fächern stehen bleiben, sondern kann viele Möglichkeiten ausschöpfen, interdisziplinär zu kooperieren (Pirner/Schulte 2010). Zu den meisten anderen Fächern gibt es thematische Bezüge, die für Unterrichtsprojekte genutzt werden können. Doch auch außerunterrichtliche Unternehmungen (schulkulturelle Aktionen, Exkursionen, Projekte) können in fächerverbindenden Kooperationen mit dem Religionsunterricht realisiert werden.

Literatur

- Baumert, J.: Deutschland im internationalen Bildungsvergleich. In: Killius, N., u. a. (Hrsg.): Die Zukunft der Bildung. Frankfurt/M. 2002, S. 100-150.
- Benner, D.: Bildung und Religion. Nur einem bildsamen Wesen kann ein Gott sich offenbaren. Paderborn 2014.
- DBK: Sekretariat der [katholischen] Deutschen Bischofskonferenz (DBK) (Hrsg.): Die deutschen Bischöfe. Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen. Bonn 2005.
- EKD: Kirchenamt der EKD (Hrsg.): Religiöse Orientierung gewinnen. Evangelischer Religionsunterricht als Beitrag zu einer pluralitätsfähigen Schule. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh 2014.
- Grümme, B., u. a. (Hrsg.): Religionsunterricht neu denken. Innovative Ansätze und Perspektiven der Religionsdidaktik. Ein Arbeitsbuch für Studierende und Lehrer/-innen. Stuttgart 2012.
- Pirner, M./Schulte, A. (Hrsg.): Religionsdidaktik im Dialog – Religionsunterricht in Kooperation. (Studien zur Religionspädagogik und Praktischen Theologie, Bd. 2). Jena 2010.
- Schweitzer, F. (Hrsg.): Elementarisierung und Kompetenz. Wie Schülerinnen und Schüler von „gutem Religionsunterricht“ profitieren. Neukirchen-Vluyn ³2013.
- Schweitzer, F.: Bildung. Neukirchen-Vluyn 2014.

Prof. Dr. Reinhold Boschki
 reinhold.boschki@uni-tuebingen.de
Prof. Dr. Friedrich Schweitzer
 friedrich.schweitzer@uni-tuebingen.de
 Universität Tübingen